



**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung
von Erd- und Biogas der Seelandgas AG (SLG)**

AGB Gasversorgung SLG

Inhaltsverzeichnis	3
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmung	4
1. Grundlagen, Geltungsbereich und Versorgungsgrundsatz	4
2. Begriffsbestimmungen	4
2. Kapitel: Kundenverhältnis	4
3. Entstehung des Rechtsverhältnisses	4
4. Beendigung des Rechtsverhältnisses	5
5. Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel	5
3. Kapitel: Netznutzung, Gaslieferung und Gasnutzung	6
6. Lieferumfang, Qualität, Gasdruck	6
7. Entschädigungsanspruch	6
8. Einschränkung der Gaslieferung	6
9. Einstellung der Netznutzung/Gaslieferung infolge Kundenverhalten	6
10. Nutzung	7
4. Kapitel: Gasnetz	7
11. Transport und Verteilungen	7
12. Schutz von Personen und Werkanlagen	7
5. Kapitel: Netzanschluss	8
13. Definitionen Netzanschlüsse	8
14. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	8
15. Netzanschluss und Hauseinführung	9
16. Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen	10
6. Kapitel: Abrechnungseinrichtungen und Regeleinrichtungen	11
17. Messeinrichtungen	11
18. Messung des Gasbezugs	12
19. Druckregeleinrichtungen und Filter	12
7. Kapitel: Preisgestaltung	13
20. Preise	13
21. Solidarhaftung bei Handänderung	13
8. Kapitel: Verrechnung und Inkasso	13
22. Rechnungsstellung	13
23. Zahlung	13
9. Kapitel: Schlussbestimmungen	14
24. Übergangsbestimmungen	14
25. Neue Anlagen	14
26. Öffentliche Versorgung in den Gemeinden	14
27. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	14
28. Inkrafttreten	14

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmung

1. Grundlagen, Geltungsbereich und Versorgungsgrundsatz

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die jeweils gültigen Preise sowie allfällig individuelle schriftliche Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung, die Bereitstellung und die Lieferung von Erd- und Biogas (Gaslieferung genannt) aus dem Gasnetz der Seelandgas AG (SLG genannt) an die Verbraucher (Kunden genannt). Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen und weitergehenden vertraglichen Bestimmungen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der SLG und ihren Kunden.
- 1.2 Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung und/oder der Bezug von Erd- oder Biogas gelten als Anerkennung der jeweils gültigen AGB sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Preise.
- 1.3 Bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse (bspw. provisorische Anschlüsse, Bauten ausserhalb der Bauzone, Anschluss an das Mitteldrucknetz → 100mbar und an das Hochdrucknetz → 1bar, ausschliessliche Netznutzung zur Durchleitung, ...) kann die SLG Abweichungen und Ausnahmen von den Vorschriften der vorliegenden AGB gestatten und verlangen.
- 1.4 Die SLG beschafft, liefert und verteilt Erdgas und sofern verfügbar auch Biogas. Die Kriterien für den Ausbau der Gasnetze und für Anschlüsse richten sich nach der Wirtschaftlichkeit und der Kapazität der Versorgungsanlagen. Es besteht keine Anschluss- bzw. Versorgungspflicht.
- 1.5 Die Gasversorgung umfasst sämtliche der SLG gehörenden Anlagen, einschliesslich der Mess- und Steueranlagen sowie sämtliche der Gasversorgung dienenden Einrichtungen, Liegenschaften und Rechte. Über die Anlagen der SLG bestehen Inventare und Plangrundlagen, welche laufend nachgeführt werden.
- 1.6 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aus-

händigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Homepage der SLG, www.seelandgas.ch, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

- 1.7 Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.
- 1.8 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften.

2. Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- 2.1 Stockwerkeigentümer, Eigentümer, Mieter, Pächter von Liegenschaften mit eigenen Messeinrichtungen;
- 2.2 Eigentümer, Mieter, Pächter von Wohnungen mit eigenen Messeinrichtungen;
- 2.3 Liegenschaftseigentümer für diejenigen Bezugsstellen, die verschiedenen Mietern oder Pächtern dienen und gemeinsam an Messeinrichtungen angeschlossen sind, sowie jene Wohnungen und gewerblichen Räume mit eigenen Messeinrichtungen, für die bei SLG kein anderer Kunde oder kein Mieter oder Pächter gemeldet ist;
- 2.4 Von der SLG als Kunde bezeichnete Liegenschaftseigentümer, deren Wohnungen oder gewerbliche Räumlichkeiten einem häufigen Mieterwechsel unterliegen.

2. Kapitel: Kundenverhältnis

3. Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Gasbezug ist privatrechtlicher Natur und entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das SLG-Gasnetz, durch die Anschlussbewilligung, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Gasbezug oder schriftlichem Gasliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung oder bis zum Widerruf der Anschlussbewilligung.

- 3.2 Die Gaslieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Gaslieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Liegenschaftseigentümer und des Kunden erfüllt sind, wie Auflagen der Anschlussbewilligung, Bezahlung der Netzanschlusskosten, Bezahlung der Netz- und Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 3.3 Der Kunde ist nur berechtigt, das Gas zu den in diesen AGB bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- 3.4 Ohne besondere Bewilligung der SLG ist der Kunde nicht berechtigt, Gas an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Preisen der SLG keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.
- 3.5 Die SLG kann bei der Anmeldung eines Gasbezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

4. Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von mindestens zehn Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische, von der SLG bestätigte Abmeldung, beendet werden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.).
- 4.2 Der Kunde hat die Netznutzung und den Gasverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
- 4.3 Die Nichtbenutzung von Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.4 Netznutzung, Gasverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses können der Liegenschaftseigentümer und die SLG für leer stehende Mieträume oder unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen

und der Netzanschlussleitungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahmeaufwendungen, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Über die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der SLG und die Kontrolle der sicherheitstechnischen Anforderungen zu erfolgen.

4.6 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die SLG vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.

- 4.7 Für die Demontage eines Netzanschlusses ist die SLG zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu informieren. Die Demontage erfolgt durch SLG oder deren Beauftragte.
- 4.8 Die SLG gewährt den Anschluss und die Nutzung des Gasversorgungsnetzes bis zum Widerruf. Die Kündigung von Anschluss oder Netznutzung kann innerhalb Jahresfrist erfolgen. Vorbehalten bleibt die Kündigung bei sicherheitstechnischen Mängeln.

5. Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

- 5.1 Der SLG ist mindestens 30 Tage im Voraus brieflich oder mittels E-Mail unter Angabe des genauen Zeitpunktes des Wechsels Meldung zu erstatten:
- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
 - b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
 - c) Vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
 - d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
- 5.2 Erfolgt die Meldung nicht, so trägt der Liegenschaftseigentümer sämtliche Kosten und Aus-

stände, die nach der unterlassenen Meldung bestehen und entstehen gemäss Ziffer 4.4 vorstehend.

3. Kapitel: Netznutzung, Gaslieferung und Gasnutzung

6. Lieferumfang, Qualität, Gasdruck

- 6.1 Die SLG liefert den Kunden aufgrund dieser AGB und unter Vorbehalt von Art. 8 und 9 Gas, soweit die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben.
- 6.2 Die SLG liefert das Gas in der jeweiligen vom Vorlieferanten gelieferten Qualität und Zusammensetzung. Es entspricht der normalerweise in der Schweiz gelieferten Erdgasqualität.
- 6.3 Die Gasabgabe erfolgt in der Regel ununterbrochen und in vollem Umfang innerhalb der üblichen Drucktoleranzen. Allfällige Ausnahmen bilden Gegenstand spezieller Verträge.
- 6.4 Übergabestelle für das Erdgas ist die offiziell geeichte Messeinrichtung des Gasvolumens (Gaszähler).
- 6.5 Kosten einer allfälligen, notwendigen Anpassung von Brennern und Geräten aufgrund veränderter Gasbeschaffenheit gehen zu Lasten des Kunden.

7. Entschädigungsanspruch

Bei fehlerhafter Lieferung von Gas gemäss den gesetzlichen Vorschriften und gültigen Normen in der Schweiz hat die Gasbeziehende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihr aus Qualitäts- oder Druckschwankungen irgendwelcher Art und Grösse sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Gasabgabe erwächst. Vorbehalten bleibt Art. 100 OR (grobe Fahrlässigkeit und rechtswidrige Absicht).

8. Einschränkung der Gaslieferung

- 8.1 Die SLG hat das Recht, die Netznutzung und/oder Gaslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
 - a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;

- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im eigenen und vorgelagerten Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) bei Gasknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Gasversorgung des Landes;
- f) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- g) In Spitzenlastzeiten gemäss vertraglich vereinbarten Bedingungen.

8.2 Die SLG ist berechtigt, für Baumassnahmen, Anschlüsse, Reparaturen usw. den Gaszufluss vorübergehend zu unterbrechen. Sie nimmt nach Möglichkeit angemessen Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kunden. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen sind im Voraus anzuzeigen. Dringende, unvorhergesehene Fälle (wie beispielsweise Rohrbruch, usw.) bleiben vorbehalten.

8.3 Der Kunde kann aus derartigen Einschränkungen oder Einstellungen der Gaslieferung keinerlei Forderungen an die SLG ableiten. Die begründete Einstellung der Lieferung von Gas- oder Lieferungsunterbrüche befreien den betreffenden Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der SLG.

9. Einstellung der Netznutzung/Gaslieferung infolge Kundenverhalten

- 9.1 Die SLG ist berechtigt nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Gaslieferung einzustellen, wenn der Kunde:
 - a) Gaseinrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen

- chen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Gas bezieht;
 - c) den Beauftragten der SLG den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Gas- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
 - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst;
 - f) die Gasmessung nicht den mess- und abrechnungstechnischen Anforderungen genügt;
 - g) Netzanschlussleitungen nicht in technisch einwandfreiem Zustand hält bzw. Bewilligungen und Berechtigungen für deren Betrieb fehlen.
- 9.2 Mangelhafte Gaseinrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der SLG ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 9.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Gasbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die SLG behält sich vor in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 9.4 Die Einstellung der Netznutzung und/oder Gaslieferung durch die SLG befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der SLG. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Gaslieferung durch die SLG entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 9.5 Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner Gaseinrichtungen der SLG oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

10. Nutzung

- 10.1 Das gelieferte Gas kann zum Heizen, Backen, Kochen, zur Warmwasser- und Dampfbereitung eingesetzt werden. Die Nutzung erfolgt durch Wärmeerzeugung beim Verbrennen unter Einhaltung der einschlägigen Sicherheits-, Energie- und Umweltschutzbestimmungen.
- 10.2 Die Nutzung als Treibstoff muss mit SLG vereinbart werden, damit die Gaslieferung gemäss den entsprechenden Bestimmungen organisiert, bewilligt, separat verbucht und fakturiert werden kann. Das gemäss Ziffer 10.1 gelieferte Gas darf keinesfalls als Treibstoff verwendet werden, da hierfür die entsprechenden Steuern, Abgaben und technischen Bestimmungen abweichend sind.
- 10.3 Das Gas darf nicht unverbrannt an die Atmosphäre abgegeben werden.

4. Kapitel: Gasnetz

11. Transport und Verteilungen

- 11.1 Als Transportnetz gelten alle Transportleitungen und Nebenanlagen, mit welchen grosse Gasmenge für die Abgabe im gesamten Versorgungsgebiet und an Grossbezüger transportiert werden. Transportleitungen schliessen bei den Druckreduzier- und Messstationen (DRM) an das regionale Transportnetz an und enden vor den Abnahmestationen (AM) an die Verteilungen oder bei den Bezugsstellen von Endverbrauchern an den Transportleitungen. Einzelne Druckreduzierstationen sind Nebenanlagen des Transportnetzes.
- 11.2 Als Versorgungsnetz gelten alle Versorgungsleitungen und Nebenanlagen inklusive der Abnahmestationen (AM) von den Transportleitungen inklusive zugehörige Nebenanlagen bis zum Abzweig der Netzanschlussleitung.
- 11.3 Transportnetz und Versorgungsnetz sind Eigentum der SLG.
- 11.4 Transport- und Versorgungsleitungen werden von der SLG erstellt und instandgehalten.

12. Schutz von Personen und Werkanlagen

- 12.1 Wenn Kunden, Liegenschaftseigentümer oder

Andere in der Nähe von Erdgasleitungen oder Erdgasinstallationen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen, so ist dies der SLG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die SLG legt in Absprache mit dem Kunden respektive dem Liegenschaftseigentümer die erforderlichen Schutz, Sicherheits- und Betriebsmassnahmen fest.

- 12.2 Es wird jener Preis angewendet, der den Lieferungen hauptsächlich entspricht. Besondere Preismodelle und Preisbestimmungen bleiben vorbehalten.
- 12.3 Beabsichtigen Kunde, Liegenschaftseigentümer oder Dritte auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grab- oder Bauarbeiten ausführen zu lassen oder Bauten zu errichten, so haben sie sich vorgängig bei der SLG über die Lage allfällig im Boden verlegter Leitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Erdgasleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die SLG zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert und eingemessen werden können.
- 12.4 Für den Schutz von Personen und Anlagen gelten die einschlägigen gesetzlichen Sicherheitsvorschriften und die Richtlinien des SVGW.
- 12.5 Der Kunde hat von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden oder Unfälle zu verhüten, die beim Unterbruch oder beim Wiedereinsetzen der Erdgaszufuhr sowie bei Druckschwankungen entstehen können.

5. Kapitel: Netzanschluss

13. Definitionen Netzanschlüsse

- 13.1 Feste Anschlüsse an die Gasversorgungsleitung der SLG dienen dem dauerhaften Bezug von Gas.
- 13.2 Temporäre Anschlüsse an die Gasversorgungsleitung der SLG dienen dem Bezug von Gas für eine beschränkte Zeit.

14. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 14.1 Einer Bewilligung der SLG bedürfen:
- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft bzw.

einer Gasinstallation an die Gasversorgungsleitung der SLG;

- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von Gasinstallationen und -anlagen nach der Messeinrichtung;
- d) der Gasbezug für temporäre Zwecke;
- 14.2 die Wiederinbetriebnahme nach vorübergehender Stilllegung oder nach Umbauten der Liegenschaften oder der Einrichtungen.
- 14.3 Die Bewilligung wird von der SLG nur erteilt, wenn die Gasinstallationen und Anlagen von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche die Bedingungen gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und allfällige weitergehende Bestimmungen erfüllen.
- 14.4 Das Gesuch ist auf dem von der SLG herausgegebenen Formular «Anmeldung für Gasinstallationen» einzureichen. Es sind ihr alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Gasverwendung, Anschlussleistung sowie eine fachkundige Bedarfsrechnung.
- 14.5 Die SLG ist berechtigt, in Bezug auf Dimensionierung und Steuerung von Anlagen, welche mit Gas betrieben werden, der jeweiligen Situation und Nutzung angepasste Anschlussbedingungen zu verlangen. Dies gilt auch beim Umbau von bestehenden Anlagen.
- 14.6 Die Bewilligung für den Anschluss und den Betrieb von Gasanlagen wird erteilt, wenn:
- a) Der gegenwärtige und voraussichtlich künftige Auslastungsgrad der vorhandenen Anlagen der SLG den Anschluss erlauben;
- b) Die SLG ihre Anlagen nicht zu ihren Lasten erweitern müssen;
- c) Gewähr für eine wirtschaftliche Nutzung der von der SLG bereit gestellten Anlagen besteht;
- 14.7 SLG kann Bewilligungen widerrufen:
- a) wenn Installationen oder Netzanschlüsse nicht genutzt werden oder nicht ordentlich kontrolliert werden können;
- b) die Sicherheit nicht gewährleistet ist;

- c) die Wirtschaftlichkeit nicht gewährleistet ist;
d) die Durchleitung nicht gewährleistet ist;
- 14.8 Bewilligungen fallen fünf Jahre nach Einstellung des Gasbezugs dahin. Auf Antrag kann die SLG die Aufhebung von Bewilligungen während fünf Jahren aufschieben.
- 15. Netzanschluss und Hauseinführung**
- 15.1 Als Netzanschlussleitung wird das Leitungsstück von der Versorgungsleitung bis an die Aussenfassade unmittelbar vor Eintritt ins Gebäude bezeichnet. Eigentümer ist der Besitzer der erschlossenen Liegenschaft.
- 15.2 Netzanschlussleitungen sind Leitungen, welche eine oder mehrere Liegenschaften am SLG-Versorgungsnetz anschliessen.
- 15.3 Die SLG richtet keine Entschädigungen für Durchleitungsrechte von Netzanschlussleitungen aus.
- 15.4 Netzanschlussleitungen werden im Auftrag des Liegenschaftseigentümers von der SLG geplant und erstellt. Die SLG erstellt für eine Liegenschaft oder für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Netzanschluss. Die Kosten weiterer Netzanschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.
- 15.5 Die SLG ist berechtigt mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie an die Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen.
- 15.6 Die Hauseinführung ist das durch die Hauswand oder durch das Fundament führende Rohrstück mit der unmittelbar anschliessend im Innern des Gebäudes befindlichen Sicherheitsarmatur.
- 15.7 Die SLG bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Leitungsquerschnitt der Netzanschlussleitung und den Ort und die Lage der Hauseinführung. Dabei nimmt die SLG nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht.
- 15.8 Der Liegenschaftseigentümer sowie der Bau-
rechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der SLG kostenlos Zutritt zur Hauseinführung und das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Die Liegenschaftseigentümer verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Führt die Netzanschlussleitung über fremde Parzellen so erwirkt der Eigentümer der Liegenschaft, welche an das Gasnetz angeschlossen ist, die notwendigen Durchleitungen.
- 15.9 Der Unterhalt, die Reparatur, der ganze oder teilweise Ersatz von mangelhaften Hausanschlussleitungen oder deren Sanierung erfolgt durch die SLG. Die SLG haftet nicht für Schaden, der durch fremde Leitungen und Einrichtungen oder durch Handlungen oder Unterlassungen Dritter entstanden ist.
- 15.10 Die einmaligen Kosten für einen Neuanschluss einer Liegenschaft an das Versorgungsnetz mit Hauseinführung werden vom Liegenschaftseigentümer getragen.
- 15.11 Die Anschlusskosten beinhalten das Liefern, Verlegen und die erstmalige Prüfung der Netzanschlussleitung der Hauseinführung, die Inbetriebnahme des Gaszählers, des Reglers und die Installationskontrolle.
- 15.12 Die Grabarbeiten und Durchbrucharbeiten durch Fundamente und Wände können der SLG oder einem Dritten in Auftrag gegeben werden. Es gelten die Werkvorschriften der SLG.
- 15.13 Bei der Verstärkung der Netzanschlussleitung gelten die für die Neuerstellung von Netzanschlussleitungen festgelegten Bestimmungen analog.
- 15.14 Die Anschlusskosten werden nach Erstellung des Netzanschlusses in Rechnung gestellt. Bei Zahlungsverzug ist die SLG berechtigt, neben den ausstehenden Rechnungsbeträgen zusätzlich Mahngebühren, Verzugszinsen sowie Aufwendungen für weitere Umtriebe zu verrechnen und die Gaslieferung einzustellen.
- 15.15 Bei Verlegung, Abänderung oder Ersatz einer bestehenden Netzanschlussleitung oder einer

Hauseinführung gehen die entstehenden Kosten zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

- 15.16 Die Kosten für temporäre Anschlüsse gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 15.17 Wenn zur Belieferung eines oder mehrerer Kunden eine separate Druckreduzierstation erforderlich ist, sind die betreffenden Liegenschaftseigentümer verpflichtet, die dazu notwendigen Räume, Grundstücksflächen und Schutzzonen nach Angaben der SLG auszuscheiden und mit allen mit dem Bauwerk fest verbundenen Konstruktionen (wie bspw. Türen, Lüftungsgitter etc.) gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.
- 15.18 Aufstellungsort und Bauart der Druckreduzierstationen werden von der SLG unter gebührender Rücksichtnahme auf die Interessen des betreffenden Liegenschaftseigentümers bestimmt.
- 15.19 Druckreduzierstationen für die Versorgung von Einzelliegenschaften und gemeinsamen Netzanschlüssen sind im Eigentum der Liegenschaftseigentümer und werden auf deren Kosten instandgehalten und betrieben.
- 15.20 Für Netzanschlüsse und Druckreduzierstationen haben die Eigentümer bezugsberechtigter Liegenschaften der SLG die Durchleitung zu gewähren, auf Verlangen mit entsprechendem Eintrag einer Dienstbarkeit im Grundbuch.

16. Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen

- 16.1 Als Hausinstallation gelten alle dem Gasbezug dienenden Anlageteile nach der Hauptabsperrarmatur bei der Hauseinführung mit Ausnahme der Messeinrichtung inkl. der ihr vorgelagerten Druckregleinrichtung.
- 16.2 Jede einzelne Installation, sei es eine Neuinstallation, Erweiterung, Änderung oder Ausserbetriebnahme, hat den Vorschriften des SVGW zu entsprechen. Die Hausinstallation darf nur durch qualifizierte Installationsunternehmen erstellt und verändert werden. Der Liegenschaftseigentümer vergewissert sich, dass nur Unternehmen, welche über ein entsprechendes

Fachwissen verfügen, diese Arbeiten ausführen. Mit der Ausführung darf erst nach Genehmigung der «Anmeldung für Gasinstallationen» durch die Installationskontrolle der SLG begonnen werden. Für Neuinstallationen und Installationsänderungen gilt Anmeldepflicht.

- 16.3 Eine neue, erweiterte, geänderte oder vorübergehend ausser Betrieb genommene Installation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie durch die SLG freigegeben wurde (Abnahmekontrolle).
- 16.4 Die gesamte Hausinstallation befindet sich mit Ausnahme der Messeinrichtung sowie der ihr vorgelagerten Druckregleinrichtung im Eigentum des Liegenschaftseigentümers. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
- 16.5 Die Verantwortung für die Betriebssicherheit und Instandhaltung aller Hausinstallationen, exklusive Messeinrichtung und der ihr vorgelagerten Druckregleinrichtung sowie für Reparaturen und Ersatz schadhafter Hausinstallationen obliegt dem Kunden respektive dem Liegenschaftseigentümer.
- 16.6 Als Gasverbrauchseinrichtungen werden alle Geräte bezeichnet, die mit Gas betrieben werden.
- 16.7 Der Anschluss, der Austausch bzw. die Demontage von Gasverbrauchseinrichtungen müssen den Vorschriften des SVGW entsprechen. Sie dürfen nur durch qualifizierte Installationsunternehmen ausgeführt und müssen der SLG mit der «Anmeldung für Gasinstallationen» gemeldet werden.
- 16.8 Die Gasverbrauchseinrichtung inkl. der Druckregleinrichtung nach der Messeinrichtung befindet sich im Eigentum des Kunden respektive des Liegenschaftseigentümers.
- 16.9 Sämtliche Kosten für die Hausinstallationen bis und mit den Gasverbrauchseinrichtungen sowie Druckregleinrichtungen nach der Messeinrichtung (exklusive Messeinrichtung und der ihr vorgelagerten Druckregleinrichtung) gehen zu Lasten des Kunden, respektive des Liegenschaftseigentümers. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

- 16.10 Der SLG steht das Kontrollrecht über sämtliche Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen zu. Sie übernimmt mit der Kontrolle weder Garantie für die durch den Installateur ausgeführten Arbeiten noch eine Entschädigungspflicht für allfälligen Schaden.
- 16.11 Periodischen Kontrollen sowie die Sicherheitskontrolle erfolgen nach den Richtlinien des SVGW.
- 16.12 Der Kunde, respektive der Liegenschaftseigentümer ermöglicht der SLG und ihren Beauftragten zu den üblichen Arbeitszeiten und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu der gesamten Hausinstallation und den Gasverbrauchseinrichtungen.
- 16.13 Die Kosten für die erstmalige Abnahmekontrolle, für periodische Sicherheitskontrollen und für ausserordentliche Kontrollen können in Rechnung gestellt werden.

6. Kapitel: Abrechnungseinrichtungen und Regeleinrichtungen

17. Messeinrichtungen

- 17.1 Die für die Messung von Gasbezug notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der SLG geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der SLG und werden auf deren Kosten instandgehalten.
- 17.2 Der Liegenschaftseigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der SLG. Überdies stellt er der SLG den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt.
- 17.3 Sind vor den Zählern und Messeinrichtungen Druckregeleinrichtungen, Sicherheitsarmaturen oder Filter eingebaut, so sind diese Teil der Messeinrichtung.
- 17.4 Die Kosten für die Beschaffung, Prüfung, Instand-

- haltung und Amortisation der Mess- und Steuer-einrichtungen sind im Grundpreis enthalten.
- 17.5 Sind aufgrund gesteigerter Anforderungen oder auf Wunsch des Kunden Fernwirktechnik, Unterzähler, Leistungsmessung, andere Zähler, Systemmessungen oder Vorkassezähler notwendig, so gehen die Beschaffungs-, Montage-, Demontage- Betriebs-, Unterhalts- und Änderungskosten zu Lasten des Kunden. Der Kunde stellt die für den Betrieb solcher Einrichtungen notwendige elektrische Energie und Telekommunikationsleistungen unentgeltlich zur Verfügung oder entschädigt SLG für solche Leistungen.
- 17.6 Nur die SLG darf die Gaszufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch die SLG geeicht, plombiert, deplombiert, entfernt oder ein- und ausgebaut werden.
- 17.7 Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente oder die Verbrauchsmessung selber beeinflussen, haftet der SLG für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die SLG behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 17.8 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der SLG beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Sind infolge Änderungen an den Installationen oder der Anforderungen für die Messung Anpassungen notwendig so gehen die Kosten zu Lasten des Kunden.
- 17.9 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 17.10 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten

eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidg. Instituts für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den SLG-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die SLG die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

- 17.11 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend.
- 17.12 Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der SLG unverzüglich anzuzeigen.

18. Messung des Gasbezugs

- 18.1 Für die Feststellung des Gasbezugs sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der SLG bzw. der Stand des elektronischen Mengenumwertes massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der SLG oder durch Fernauslesung. Die SLG kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss SLG-Vorgaben zu melden und ist berechtigt, jederzeit Zugang zu den Messeinrichtungen zu haben und die erfassten Daten jederzeit zu prüfen.
- 18.2 Als Messeinheit dienen Normkubikmeter, Betriebskubikmeter, kg oder kWh und als Leistung m³/h oder kW.
- 18.3 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Gasbezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der SLG festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden oder von anderen belegbaren Daten auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

- 18.4 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 9.3 bleibt vorbehalten.
- 18.5 Treten in einer Installation Verluste durch Leckstellen, defekte Einrichtungen oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Gasbezugs.

19. Druckregeleinrichtungen und Filter

- 19.1 Nach dem Hauseintritt oder bei der Gasmessung wird der Gasdruck mittels einer Druckregeleinrichtung auf den für die Installation zulässigen, maximalen Betriebsdruck reduziert.
- 19.2 Als Druckregeleinrichtungen werden Anlagen bezeichnet, die der Begrenzung des maximalen Gasdrucks dienen. Druckregeleinrichtungen und Filter vor Abrechnungsmesseinrichtungen stehen im Eigentum der SLG.
- 19.3 Der Liegenschaftseigentümer hat in Absprache mit der SLG den erforderlichen Platz bzw. Raum für die Druckregeleinrichtungen und Filter kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 19.4 Druckregeleinrichtungen und Filter dürfen nur von der SLG oder deren Beauftragte erstellt, eingestellt oder ausser Betrieb genommen werden. Ebenso erfolgen Unterhalt und Reparatur durch die SLG oder deren Beauftragte.
- 19.5 Kosten für die ordentliche Instandhaltung und Erneuerung der Druckregeleinrichtungen und Filtern gehen zu Lasten der SLG. Kosten für ausserordentliche Reinigung und Reparatur gehen zu Lasten der Kunden.
- 19.6 Sind aufgrund gesteigerter Anforderungen oder auf Wunsch des Kunden spezielle Druckregeleinrichtungen, Filter, Überwachungseinrichtungen notwendig, so gehen die Investitions-, Betriebs-, Unterhalts- und Änderungskosten zu Lasten des Kunden.
- 19.7 Die Umgebung der Druckregeleinrichtung ist

stets sauber, trocken, genügend gelüftet und gut zugänglich zu halten.

- 19.8 Im Weiteren gelten die Bestimmungen gemäss Art. 15.5 bis 15.11 sinngemäss.

7. Kapitel: Preisgestaltung

20. Preise

- 20.1 Die anwendbaren Preisstrukturen werden durch den SLG-Verwaltungsrat periodisch gemäss den aktuellen Marktverhältnissen bzw. bei veränderten wirtschaftlichen Grundlagen angepasst und in separaten Preisblättern festgelegt.
- 20.2 Es wird jener Preis angewendet, der den Lieferungen hauptsächlich entspricht. Besondere Preismodelle und Preisbestimmungen bleiben vorbehalten.

21. Solidarhaftung bei Handänderung

- 21.1 Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.
- 21.2 Für unbeglichene Forderungen von Mietern haften Liegenschaftseigentümer solidarisch.

8. Kapitel: Verrechnung und Inkasso

22. Rechnungsstellung

- 22.1 Für die Rechnungsstellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der SLG-Messgeräte.
- 22.2 Für die Rechnungsstellung der bezogenen oder reservierten Leistungen werden vertragliche Leistungen oder einregulierte Leistungen verwendet. Die Rechnungsstellung für die effektiv gemessene Leistung bleibt der SLG vorbehalten.
- 22.3 Die Rechnungsstellung für Energielieferung erfolgt in regelmässigen Zeitabständen am Ende der Bezugsperiode. Der SLG ist es freigestellt, die Energielieferung drei- bis viermal jährlich oder monatlich in Rechnung zu stellen.
- 22.4 Der Brennwert des gelieferten Gases wird auf der Energierechnung ausgewiesen.
- 22.5 Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel aufgrund von Zählerablesungen. Liegen keine Zähler-

ablesungen vor, so können Akonto-Rechnungen ausgestellt werden.

- 22.6 Die Rechnungsstellung für gewerbliche Leistungen, Dienstleistungen, Installations- und Bauarbeiten und Netzkostenbeiträge erfolgt entsprechend den Angebots- und Bestellbedingungen.

23. Zahlung

- 23.1 Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug bar, mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der SLG zulässig.
- 23.2 Für alle Leistungen kann SLG vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.
- 23.3 Bestehen bei der Abrechnung von Energiebezügen kleine Guthaben der SLG in der Höhe von bis zu CHF 30.00, so kann dieser offene Betrag auf die nächste Rechnung übertragen werden.
- 23.4 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von zehn Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von zehn Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Gaslieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung. Wird der zweiten Mahnung wiederum nicht Folge geleistet, so erfolgt eine letzte Mahnung mit einer Zahlungsfrist von zehn Tagen und dem nochmaligen Hinweis auf Unterbrechung der Gaslieferung. Bleibt die Zahlung erneut aus, so erfolgt nach Ablauf der letzten Zahlungsfrist die unmittelbare Unterbrechung der Gaslieferung.
- 23.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursach-

ten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich 5% Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

- 23.6 Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 30.00 plus MwSt. Die Wiederinbetriebnahme der Gaslieferung nach einer allfälligen Unterbrechung wird dem Kunden mit CHF 50.00 zuzüglich MwSt. in Rechnung gestellt.
- 23.7 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann SLG von Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.
- 23.8 Die SLG kann Inkassoautomaten einbauen. Inkassoautomaten können von der SLG so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen der SLG übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 23.9 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden. Einmalige Anschluss- und Erschliessungsgebühren verjähren mit Ablauf von zehn Jahren.
- 23.10 Bei Beanstandungen der Gasverbrauchsmessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der SLG dürfen nicht mit deren Guthaben aus Gaslieferungen verrechnet werden.

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

24. Übergangsbestimmungen

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

25. Neue Anlagen

Technische Reglementänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

26. Öffentliche Versorgung in den Gemeinden

Mit Vertrag vom 24. Oktober 1983 hat die Einwohnergemeinde Worben der SLG das ausschliessliche Recht übertragen, die Gasversorgung in ihrem Gebiet nach dem jeweils gültigen Versorgungsnetzplan durchzuführen und mit SLG einen dementsprechenden Vertrag abgeschlossen. Mit Vertrag vom 24. Juli 1984 hat die Einwohnergemeinde Lyss der SLG das ausschliessliche Recht übertragen, die Gasversorgung in ihrem Gebiet nach dem jeweils gültigen Versorgungsnetzplan durchzuführen und mit SLG einen dementsprechenden Vertrag abgeschlossen. Mit Vertrag vom 17. November 1988 hat die Einwohnergemeinde Aarberg der SLG das ausschliessliche Recht übertragen, die Gasversorgung in ihrem Gebiet nach dem jeweils gültigen Versorgungsnetzplan durchzuführen und mit SLG einen dementsprechenden Vertrag abgeschlossen.

27. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die vorliegenden AGB unterstehen ausschliesslich dem Schweizerischen Recht. Als Gerichtsstand gilt Lyss.

28. Inkrafttreten

Diese vom Verwaltungsrat der SLG am 18. August 2014 erlassenen AGB über den Vollzug der Gasversorgung treten am 1. Oktober 2014 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Lyss, 18. August 2014

VR-Sitzung 2-14